

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 9 (1917)
Heft: 3

Artikel: Die Geschichte der schweiz. Zimmererbewegung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiter auf dem Weltfriedenskongress zur Geltung zu bringen, anschliesst und die Arbeiter in den kriegführenden Ländern auffordert, dahin zu wirken, dass ihre Vertreter, eventuell auch die der neutralen Länder, zu den Friedensverhandlungen zugezogen werden. Der gleiche Kongress hat aber auch erklärt:

« Die Taktik des amerikanischen Arbeiterbundes verdient die Aufmerksamkeit der Delegierten. Er möchte nämlich dahin wirken, dass der Zentralsitz bei Verwicklung einzelner Sektionen in den Krieg immer in durchaus neutrale Länder verlegt werde, um so dem Vorwurf der Parteilichkeit zu entgehen.»

Die Zustimmung zur Sitzverlegung kann also weder als Schuldbekennnis noch als Urteil gewertet werden. Wenn ein solcher Antrag gestellt und angenommen werden sollte, so rein aus Zweckmässigkeitsgründen, um den I. G. B. aktionsfähig zu machen und allem Misstrauen den Boden zu entziehen.

Andererseits wird zu erwägen sein, ob die Anregung der « Internationalen Metallarbeiter-Rundschau », zur Prüfung der Friedensanträge einen fünfköpfigen Aktionsausschuss aus Vertretern neutraler Länder zu bestimmen, verwirklicht werden kann und ob eine solche Kommission — immerhin ein schwerfälliger Apparat — in der Lage wäre, fruchtbare Arbeit zu leisten. Jedenfalls halten wir dafür, dass eine solche Kommission nur dann die ihr gestellte Aufgabe meistern könnte, wenn vorher von einer internationalen Konferenz die zu beobachtenden Richtlinien festgelegt werden.

Aehnlich wie die Tätigkeit dieser Kommission denkt sich übrigens Genosse Jouhaux die Funktion des zukünftigen internationalen Sekretariats. Er sagte anlässlich der Pariser Weihnachtskonferenz:

« Nach unserer Meinung wird eine Reorganisation in dem Sinne unabweisbar sein, dass das internationale Sekretariat seinen Sitz in einem neutralen Lande haben muss, dass es nur exekutive Funktionen haben soll und dass es seine Aufgaben von einer internationalen Kommission erhalten soll, die sich am Sitze des Sekretariates versammelt, jedesmal, wenn die Notwendigkeit sich zeigt oder wenn es von den interessierten Organisationen verlangt wird.»

Zu all den Schwierigkeiten, die der Einberufung der internationalen Gewerkschaftskonferenz entgegenstehen, ist in den letzten Wochen die Verschärfung des U-Bootkrieges gekommen.

Nicht nur, dass die Reisemöglichkeit für die Delegierten aus England und Amerika in Frage gestellt ist, man hört auch der Meinung Ausdruck geben, der Wille zur Konferenz sei unter dem Einfluss der verstärkten Kriegspsychose wieder ins Wanken gekommen. Es gibt Genossen, die haben kein Vertrauen und manchmal

auch gar keine Sympathie für die Sache, und denen scheint jede Ursache gut genug, der Konferenz ein Bein zu stellen.

Wir sind dagegen der Meinung, dass die eingeleitete Aktion allen Unkenrufen zum Trotz mit gutem Willen und Energie zu einem gedeihlichen Ende geführt werden muss. Ganz gleichzeitig, wie sich die Kriegslage gestaltet! Die gewerkschaftliche Internationale hat in Erkenntnis der Wichtigkeit der ihr anvertrauten Arbeiterinteressen den ersten Schritt getan, die gemeinsame Tätigkeit wieder aufzunehmen, sie muss auch die ferneren tun. Etwas anderes wäre eine Bankrotterklärung gegenüber der « schwarzen » Internationalen, deren Vertreter sich dieser Tage in Zürich zusammengefunden haben.

Stehen der Abhaltung der Konferenz lediglich äussere Schwierigkeiten entgegen, so will das nichts besagen. — Aufgeschoben ist nicht aufgehoben.



Die Geschichte der schweiz. Zimmererbewegung.

Schon im Jahre 1914 ist der erste Band dieses Werkes, verfasst von dem frühern langjährigen Präsidenten des Schweiz. Zimmerleute-Verbandes, dem Genossen J. H. Jäger in St. Gallen, im Verlag des Verbandsvorstandes in Basel erschienen. Wir bedauern sehr, dass eine Besprechung in der « Gewerkschaftlichen Rundschau » erst heute erfolgt, und bitten, dies zu entschuldigen mit den Verhältnissen, wie sie bei Kriegsausbruch und seither sich entwickelt haben.

Der vorliegende erste Band bringt als Einleitung eine Uebersicht über die Entwicklung des Holzbaues von der Zeit der Pfahlbauten bis in die moderne Zeit hinein.

In vier Hauptabschnitten werden sodann behandelt: die Zünfte der Zimmerleute, die zünftigen Zimmergesellen, von 1798 bis 1864, die Vorläufer der modernen Gewerkschaftsbewegung. Die Arbeit schliesst ab mit dem Jahre 1880, dem Geburtsjahr des Gewerkschaftsbundes.

In einem umfangreichen Anhang finden wir noch reiches Urkundenmaterial.

Wer das Buch zur Hand nimmt, wird staunen ob dem Bienenfleiss, der nötig war, um das riesige Material zusammenzutragen, zu sichten und zu verarbeiten. Für einen Arbeiter ist das eine ganz ungewöhnliche Leistung. Die Zimmerleute dürfen stolz darauf sein, dass es einer der ihrigen war, der die Kulturgeschichte um dieses Werk bereichert hat. Ausser ihnen sind es heute erst die Typographen, die unseres Wissens in der Schweiz ein eigenes Geschichtswerk besitzen. Das Werk ist mit einer Reihe von sehr guten

bildlichen Reproduktionen ausgestattet, die seinen Wert bedeutend erhöhen.

Es ist uns natürlich nicht möglich, im Rahmen einer Besprechung auf den reichen Inhalt einzugehen. Wir empfehlen jedoch die Lektüre allen Gewerkschaftern — nicht nur den Zimmerleuten — aufs angelegentlichste. Das Buch sollte in keiner Gewerkschaftsbibliothek fehlen. Es vermittelt in anschaulicher Weise den Einblick in das Leben und die Kämpfe der Handwerksgelesen durch das ganze Mittelalter bis in die neue Zeit hinein und weckt das Verständnis für die moderne Gewerkschaftsbewegung. Vielleicht gibt es auch den Anstoss dazu, dass in andern Berufen sich Genossen finden, die den Beruf des Geschichtsschreibers in sich entdecken und die Schätze zu heben versuchen, die in den Archiven vermodern. Eine dankbare Aufgabe!



Eine neue Notstandsaktion.

Auf die Eingabe des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, der Zentralverbände, der Arbeiterunions und der zentralen Notstandskommission vom Dezember 1916 hat der Bundesrat nicht reagiert, so dass es nötig wurde, weitere Schritte zu unternehmen, vor allem, da die Lage sich seither noch bedeutend verschärft hat. Zu diesem Zwecke fand am 16. Januar in Olten eine Sitzung der Notstandskommission statt. An dieser Sitzung wurden besprochen: 1. Die Lebensmittelfrage und die Ernährungsfürsorge. 2. Die Wohnungsnot und die Mietzinssteigerungen. 3. Die Lohnfrage. Die beiden ersten Postulate wurden von der Notstandskommission direkt behandelt, das letztere dem Gewerkschaftsbund zur Antragstellung überwiesen. Es wurde beschlossen, an den Bundesrat eine neue Eingabe zu richten, gleichzeitig aber eine Konferenz zur mündlichen Behandlung der Anträge zu verlangen. Die Konferenz mit dem Bundesrat fand bereits am 9. Januar 1917 statt.

In der schriftlichen Eingabe ist Bezug genommen auf die früher gestellten Anträge, insbesondere auch auf die mangelhafte Rationierung der Bundesartikel.

Neu ist das Verlangen nach *Festsatzung niedriger Milchpreise*. Die Notstandskommission schliesst sich der Eingabe des Städteverbandes in dieser Sache an, der verlangt: Einschränkung der Kalbfleischproduktion, Verbot der Herstellung von Delikatesskäsesorten, Beschränkung des Fleischgenusses überhaupt. Ferner Abschaffung der Luxusviehprämierung, Verbot der Brotverfütterung usw., um durch solche Massnahmen eine weitere Steigerung der Milchpreise zu verhindern. Ferner wird die Einberufung einer Konferenz der kantonalen Fürsorgekommissionen angeregt, um eine grössere Einheitlichkeit der Fürsorgemassnahmen zu erreichen. Zu untersuchen wäre, ob nicht ein besonderes Ernährungsamt zu schaffen ist.

In der *Mietnotfrage* wird auf die Anträge verwiesen, die die Notstandskommission schon 1914 an den Bundesrat gestellt hat. Der Bundesrat wird in der neuen Eingabe eingeladen zu untersuchen, ob nicht ein Verbot der Mietpreissteigerung für mittlere und kleinere Wohnungen zu erlassen sei, verbunden mit einem Verbot der Exmision. Zur Förderung des kommunalen Wohnungsbaues sollte der Bund den Gemeinden ausreichende Mittel zu billigem Zins beschaffen. Soweit es sich um unbemittelte Hauseigentümer handelt, könnten vielleicht der Bund oder die Gemeinden Zuschüsse bewilligen.

Bezüglich der *Massnahmen gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit* verweist die Eingabe ebenfalls auf die früher getanen Schritte. Sie betont aber auch, dass gerade jetzt die Situation in einigen Industrien bedrohlich zu werden beginne. Auch die Einschränkung des Eisenbahnbetriebes lässt Arbeiterentlassungen befürchten, so dass das Postulat der *Subventionierung der Arbeitslosenkassen* der Gewerkschaften durch den Bund endlich verwirklicht werden sollte.

Beschaffung von Leucht- und Heizmaterial. Anschliessend an die Verfügungen des Bundes und der Gemeinden betreffend Einschränkung des Gasverbrauchs verlangt die Eingabe Abgabe von Petroleum oder andern Brennstoffen zu billigen Preisen und die Einführung des Siebenuhr-ladenschlusses.

Die Erhöhung der Unterstützung für Wehrmänner allgemein auf Fr. 2.40 und 90 Rp. pro Kind und nicht nur in besonderen Fällen, wie der Bundesrat in seiner Verfügung vom 16. Dezember 1916 angeordnet hat, wird ebenfalls verlangt.

Dazu kommen noch die Postulate des Gewerkschaftsbundes zur Lohnfrage. Dazu gehört die *Forderung der Bundessubvention der Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften*.

Eine weitere wichtige Forderung ist der Antrag auf *Gewährung eines Existenzminimums* für alle Arbeiter, die eine gewisse Lohngrenze nicht erreichen. Die Forderung eines allgemeinen Minimallohnes musste als technisch undurchführbar fallen gelassen werden. Ein solches Postulat setzt zu seiner Verwirklichung eine sehr starke Gewerkschaftsorganisation voraus. Die Vorarbeiten erfordern so viel Zeit, dass die Frage in absehbarer Zeit nicht praktisch zu lösen wäre. Den Notleidenden soll aber schnell geholfen werden. Man hat sich daher, in Anlehnung an die Regelung wie sie in Zürich besteht, auf die Forderung eines Existenzminimums geeinigt. Der Antrag an den Bundesrat lautet:

1. Bei einem Lohneinkommen bis 30 Fr. pro Monat und Kopf der Familie wird ein Zuschuss von 30 Prozent = 9 Fr. pro Familienglied bezahlt.

2. Bei einem Lohneinkommen von 31—35 Fr. pro Monat und Kopf der Familie wird ein Zuschuss von 25 Prozent = Fr. 8.25 pro Familienglied bezahlt.

3. Bei einem Lohneinkommen von 36—40 Fr. pro Monat und Kopf der Familie wird ein Zuschuss von 20 Prozent = Fr. 7.60 pro Familienglied bezahlt.

4. Bei einem Lohneinkommen von 41—45 Fr. pro Monat und Kopf der Familie wird ein Zuschuss von 15 Prozent = Fr. 6.45 pro Familienglied bezahlt.

Diese Zuschüsse sollten für Gemeinden von 50,000 und mehr Einwohnern gelten.

In Gemeinden von 5000—50,000 Einwohnern würden die Zuschüsse um 5 Prozent, in solchen von weniger als 5000 Einwohnern um 10 Prozent reduziert.

Die Gemeinden wären zu verpflichten, zur Organisation der Unterstützungsaktion paritätische Kommissionen einzusetzen, wie solche bereits in Zürich und Basel bestehen.

Als Ausweis für die Unterstützungsberechtigung könnten die Steuereinschätzung oder der Lohnausweis sowie Angaben über Nebeneinkommen der Familienglieder dienen.

Die Einholung von Informationen bei Drittpersonen, zu denen der Gesuchsteller nicht direkt in Beziehung steht, halten wir für unzulässig; sie verletzt das Ehrgefühl des Arbeiters.

Der Zuschuss darf nicht als Armenunterstützung qualifiziert werden.

Im fernern wird dem Bundesrat beantragt, die in den Artikeln 30 und ff. des neuen Fabrikgesetzes vorgesehenen Einigungsämter einzusetzen. Bundesrat Schulthess selber hat in der letzten Nationalratssession den Unternehmern empfohlen, höhere Löhne zu bewilligen. Wo eine gute